

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/1274 —

Mißachtung der Menschenrechte in der Türkei

Der Regierung des NATO-Partnerlandes Türkei wird von kompetenter Seite vorgeworfen, seit der Einführung des „Anti-Terrorgesetzes“ am 12. April 1991 brutale Gewalt gegen jede Opposition auszuüben (vgl. z. B. Dr. Erik Siesby, Die Lage der Menschenrechte in der Türkei, Kopenhagen, 10. Juli 1991, Aufzeichnung im Auftrag des Europäischen Parlaments, PE 152.127/Anl.).

Mit Folter, Mord und Unterdrückung, häufig ausgeführt von Todesschwadronen und Spezialeinheiten der türkischen Polizei und des Militärs, versucht die türkische Regierung, jeglichen Widerstand in der Bevölkerung gegen ihre menschenverachtende Politik zu brechen.

Das alles kann sie fast unbehelligt durch westliche Kritik und Verurteilung praktizieren, weil die Türkei für die NATO im Mittleren und Nahen Osten eine militärpolitische Funktion erfüllen soll. Dazu gehört, daß sie die Kontrolle auch über die verschiedenen Gebiete Kurdistans ausüben soll.

Um diese ihr von der NATO zugeschriebene Rolle ausfüllen zu können, ist der türkischen Regierung die kurdische Befreiungsbewegung genauso im Wege wie oppositionelle Gruppen und Parteien oder Menschenrechtsorganisationen. Sie braucht Ruhe im Land, und das erreicht sie nur durch Repression und Terror.

Die USA und westeuropäischen Staaten schweigen dazu weitestgehend und müssen sich deshalb vorwerfen lassen, die Regierung Özal bei ihrem Terror zumindest ermuntert zu haben. Beispiele für diesen Staatsterrorismus in diesem Jahr sind u. a.:

- die Ermordung des Kurden und Vorsitzenden der „Partei der Arbeit des Volkes (HEP), Vedat Aydın, Anfang Juli 1991,
- der Überfall von Todesschwadronen, vermutlich Mitglieder der „Konter-Guerilla“, des türkischen Ablegers der NATO-Geheimtruppen Gladio, auf die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Beerdigungszuges von Vedat Aydın, bei dem fünf Menschen getötet, zahlreiche verletzt wurden,
- Massenprozeß gegen 328 Angeklagte, die an der Beerdigung von Vedat Aydın teilgenommen haben,
- die Polizeirazzia in Istanbul am 12. Juli 1991, bei der zehn Mitglieder von Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) ermordet wurden,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 14. Januar 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- grausame Folterungen von Verhafteten auf dem 1. und 2. Polizeipräsidium in Istanbul,
- Polizeiüberfall am 14. Juli 1991 auf den Verein ÖZGÜR-DER (Verein für Recht und Freiheit), bei dem alles verwüstet wurde und 68 anwesende Personen mit Prügel festgenommen und elf Tage lang verhört und gefoltert wurden; unter den Festgenommenen befanden sich auch die Angehörigen der Ermordeten des Überfalls vom 12. Juli,
- die Verhinderung jeglicher kritischer Berichterstattung in der Türkei durch kurdische oder türkische Journalistinnen und Journalisten. Die Journalistin Deniz Teznel der Istanbuler Tageszeitung GÜNES wurde Mitte Juni verhaftet und ihr Archiv, das sie als Beobachterin politischer Prozesse angelegt hatte, von der Polizei beschlagnahmt. Ihr wird Mitgliedschaft bei Devrimci Sol vorgeworfen. Wie andere politische Gefangene, wurde auch sie in der Haft gefoltert.

Die Bundesregierung hat zur Lage in der Türkei, besonders zur Menschenrechtslage, immer wieder ausführlich und eingehend Stellung genommen, zuletzt in der Debatte des Deutschen Bundestages am 7. November 1991 zum Tagesordnungspunkt „Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei“. Die türkischen Parlamentswahlen vom 20. Oktober 1991 und die noch im November 1991 erfolgte Neubildung einer Regierung durch die bisherige Opposition (Partei des Richtigen Weges und Sozialdemokratische Partei) unter Ministerpräsident Demirel bedeuten einen wichtigen Einschnitt auch für die Behandlung von Menschenrechtsfragen in der Türkei. Bereits in ihren ersten Erklärungen nach Amtsantritt hat die neue Regierung deutlich gemacht, daß sie einen Schwerpunkt ihrer Politik in der Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte und der Minderheiten sieht. Die Einrichtung eines Ministeriums für Menschenrechte – ein für die Türkei erstmaliger Vorgang – unterstreicht die Ernsthaftigkeit dieser Bemühungen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den kritischen, aber zugleich konstruktiven Dialog mit der türkischen Regierung in Menschenrechtsfragen fortsetzen. Dabei muß die Situation der Menschenrechte im Zusammenhang mit den von der Türkei vor allem im Rahmen der KSZE und des Europarats eingegangenen internationalen Verpflichtungen gesehen werden. Hier waren bereits vor den Parlamentswahlen vom Oktober 1991 gewisse Fortschritte zu erkennen, wie die Strafrechtsreform vom Frühjahr 1991 gezeigt hat. Bei einem knappen Dutzend Strafnormen wurde die Todesstrafe abgeschafft. Die sogenannten Gesinnungsstraftatbestände im türkischen Strafrecht sind größtenteils aufgehoben worden. Dies hat zur Beendigung vieler Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch geführt. Eine Amnestie für politische Straftaten kommt schätzungsweise 46 000 Häftlingen zugute. Sämtliche in der Türkei verhängten rechtskräftigen Todesurteile wurden in Haftstrafen umgewandelt.

Diese positiven Bemühungen konnten allerdings 1991 nicht ausreichen, um das insgesamt nach wie vor bedrückende Bild der Menschenrechtslage in der Türkei nachhaltig zu verbessern. Besonders schwer wiegt der Foltervorwurf. In diesem Zusammenhang erfüllen Aufklärung und strafrechtliche Ahndung von Einzelfällen nicht unsere immer wieder geäußerten Erwartungen. Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß das Antiterrorgesetz mit sei-

nem weiten Terrorbegriff und seiner strafprozessualen Privilegierung der Angehörigen der Sicherheitskräfte nicht geeignet ist, das Bewußtsein dafür, daß sich auch eine legitime Terrorismusbekämpfung im Rahmen rechtsstaatlicher Grundsätze bewegen muß, weiter zu schärfen. Hier steht die neue türkische Regierung und der von ihr eingesetzte Menschenrechts-Minister vor schwierigen Aufgaben, zu deren Erfüllung es der Ermutigung durch die in der KSZE und im Europarat vertretenen Staaten bedarf.

Bundesminister Hans-Dietrich Genscher hat sowohl in seinen Gesprächen mit Staatspräsident Özal im April 1991 als auch mit den türkischen Außenministern Alptemocin (März 1991) und Giray (September 1991) keinen Zweifel daran gelassen, daß die Bundesregierung die Entwicklung der Menschenrechte und insbesondere die Behandlung der Kurdenfrage in der Türkei mit größter Aufmerksamkeit beobachtet.

In einer Presseerklärung vom 9. August 1991 hat er die andauernden Militäreinsätze türkischer Truppen gegen die zivile Bevölkerung im Kurdengebiet als schweren Verstoß gegen das Völkerrecht und die Humanität und insbesondere auch gegen die Prinzipien der Schlußakte von Helsinki verurteilt.

Er hat andererseits die deutlichen Erklärungen der neuen türkischen Regierung zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der Lage der Kurden in einem Gespräch mit Außenminister Çetin am 18. Dezember 1991 ausdrücklich begrüßt. Die Bundesregierung sieht mit Befriedigung, daß die demokratische Regierungsform sich in der Türkei trotz innerer und äußerer Belastungen als dauerhaft funktionsfähig erwiesen hat. Sie arbeitet in der Türkei mit vielen relevanten gesellschaftlichen Gruppen, darunter auch mit türkischen Menschenrechtsorganisationen, zusammen.

Eine Zusammenarbeit mit der terroristischen kurdischen Arbeiterbewegung PKK lehnt die Bundesregierung ab. Sie gesteht der Türkei das Recht zu, sich gegen Aktivitäten dieser und anderer terroristischer Gruppen mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr zu setzen. Ein positiver Ansatz für eine stärkere Integration kurdischer Gruppierungen ist darin zu sehen, daß dem neuen türkischen Parlament auch 23 verfassungsmäßig gewählte Abgeordnete angehören, die sich für spezifisch kurdische Interessen einsetzen.

Auf dieser Grundlage beantwortet die Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt:

1. Sind der Bundesregierung Menschenrechtsverletzungen in der Türkei bekannt?
Wenn ja, welche Fälle von Menschenrechtsverletzungen sind der Bundesregierung bekannt?
Wie bewertet die Bundesregierung diese Menschenrechtsverletzungen?
Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesen Menschenrechtsverletzungen gezogen?

Der Bundesregierung sind Menschenrechtsverletzungen in der Türkei bekannt. Sie beziehen sich insbesondere auf den Bereich

der Strafverfolgung, wobei der Foltervorwurf besonders schwer wiegt.

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Abschaffung der Folter ein. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß der gesamte Menschenrechts- und Minderheitenschutz in der Türkei sich an den Prinzipien der KSZE und den Maßstäben der von ihr eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen messen lassen muß.

Die Bundesregierung macht der Türkei immer wieder klar, daß das Menschenrechtsthema ein wichtiges Element auch der bilateralen Beziehungen bildet und erinnert sie an ihre internationalen Verpflichtungen. Vorwürfen in konkreten Einzelfällen geht sie, auch im Kreis der Zwölf, nach.

2. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über die Ermordung von Vedat Aydin und die Übergriffe auf die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Beerdigungszuges?

Die Bundesregierung hat ein Gesamtbild aus verschiedenen amtlichen und nichtamtlichen Quellen gewonnen. Fest steht, daß die Ermordung des Provinzvorsitzenden der „Arbeitspartei des Volkes“, Vedat Aydin, bisher nicht aufgeklärt worden ist.

Im Zusammenhang mit den Zusammenstößen anlässlich der Beisetzungszeremonie wurden mindestens sechs Personen durch Polizeischüsse getötet.

3. Hat die Bundesregierung auf die Ermordung von Vedat Aydin und die Übergriffe auf die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Beerdigungszuges reagiert, und wenn ja, was hat sie wann konkret unternommen?

Der Botschafter in Ankara hat am 29. Juli 1991 bei der türkischen Regierung demarchiert und die Besorgnis der Bundesregierung wegen der beiden Vorfälle an hoher Stelle zum Ausdruck gebracht. Daneben hat sich die Botschaft Ankara mit Nachdruck für eine deutsche Staatsbürgerin, die bei den Zusammenstößen verletzt worden war, eingesetzt.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Shoot-and-kill-Praxis der türkischen Polizei und des Militärs mit der Achtung von fundamentalen Menschenrechten nichts zu tun hat?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß staatliche Gewalt nur im Rahmen allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsätze und den einschlägigen Regeln des Völkerrechts angewandt werden darf.

5. Welche Schritte erwägt die Bundesregierung, um eine Einstellung der „Säuberungsaktionen“ (Sprachgebrauch der türkischen offiziellen Stellen) gegen Kurden und Kurdinnen sowohl im Nordirak und in Türkei-Kurdistan zu erreichen?

Die Bundesregierung hat die türkische Regierung wiederholt nachdrücklich aufgefordert, völkerrechtswidrige Militäreinsätze gegen die zivile Bevölkerung einzustellen.

Soweit es sich um die Verfolgung von Straftatbeständen im Rahmen international akzeptierter Rechtsgrundsätze handelt, liegt es in der Entscheidung des jeweiligen Landes, in diesen Grenzen angemessen zu reagieren.

6. Sind der Bundesregierung Meldungen bekannt, nach denen die türkische Luftwaffe fünf von Kurden und Kurdinnen bewohnte Dörfer im Nordirak mit Napalm bombardierte?

Wenn ja, hat die Bundesregierung Protest eingelegt?

Entsprechende Pressemeldungen sind der Bundesregierung bekanntgeworden. Die türkische Regierung hat ausdrücklich versichert, kein Napalm verwendet zu haben. Es gibt keine Anhaltspunkte, diese Aussage in Zweifel zu ziehen.

7. Warum hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, Anfang April 1991 gemeinsam mit Kurden gegen den „Amoklauf gegen die Menschenrechte“ des irakischen Staatsoberhauptes Hussein protestiert und nicht jetzt gleichermaßen gegen die brutale Verfolgung der Kurden und Kurdinnen durch die türkische Regierung?

Bundesminister Dr. Norbert Blüm hat auch zu Menschenrechtsverletzungen in der Türkei Stellung genommen. Aus Sicht der Bundesregierung kann die Kurdenpolitik der Türkei grundsätzlich nicht mit derjenigen des Irak verglichen werden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im April 1991 die Verfolgungsmaßnahmen durch die irakische Regierung ausdrücklich verurteilt.

Bundesminister Hans-Dietrich Genscher hat – wie eingangs erwähnt – sowohl bei seinen Gesprächen mit dem türkischen Staatspräsidenten Özal sowie mit weiteren hochrangigen türkischen Politikern im Jahre 1991 als auch in einer öffentlichen Erklärung vom 9. August 1991 unmißverständlich die türkischen Militäreinsätze gegen die zivile Bevölkerung im Kurdengebiet verurteilt und die türkische Regierung aufgefordert, die Kampfhandlungen unverzüglich einzustellen.

8. Besteht nach Meinung der Bundesregierung ein Zusammenhang zwischen ihrer relativen Zurückhaltung bei der Kritik an den Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland den ersten Platz in der Liste der Handelspartner der Türkei einnimmt?

Die Bundesregierung hat Menschenrechtsverletzungen eindeutig verurteilt. Die Frage nach einem vermeintlichen Zusammenhang mit dem bilateralen Handelsaustausch, bei dem die Türkei als Bezieher deutscher Waren an 17. Stelle steht, stellt sich daher nicht.

9. Wie ist die Entwicklung der Wirtschaftshilfe der Bundesrepublik Deutschland für die Türkei seit dem Militärputsch 1980 (bitte jährliche Angaben)?

Die Wirtschaftshilfe hat sich im fraglichen Zeitraum gemäß folgender Aufstellung entwickelt:

Jahr	Finanz. Zusammenarbeit	Techn. Zusammenarbeit
	(Zusagen)	(Bewilligungen)
1980	560 100 000,00	14 312 000,00
1981	460 000 000,00	17 492 514,13
1982	394 400 000,00	8 018 993,31
1983	130 000 000,00	17 673 509,00
1984	130 000 000,00	17 913 304,11
1985	130 000 000,00	18 357 951,00
1986	130 000 000,00	15 547 932,91
1987	130 000 000,00	20 469 203,14
1988	280 000 000,00	31 354 920,95
1989	135 000 000,00	39 055 605,82
1990	240 000 000,00*)	16 023 014,74
1991	270 000 000,00*)	4 656 288,85

10. Wie ist die Entwicklung der Militärhilfe der Bundesrepublik Deutschland für die Türkei seit dem Militärputsch 1980 (bitte jährliche Angaben)?

Die Bundesregierung hat der Türkei seit 1980 bis einschließlich 1991 Verteidigungshilfe, Rüstungs- und Materialhilfe im Wert von 3,95 Mrd. DM geleistet.

Der jährliche Wertansatz für die Verteidigungshilfe liegt gleichbleibend bei 86,7 Mio. DM. Bei den Rüstungs- und Materialhilfen handelt es sich um die Abgabe von z. T. instandgesetztem Überschußmaterial der Bundeswehr. Zwei Rüstungs- und Materialhilfen (abgeschlossen 1980 und 1988) haben einen Gesamtwert von 1,18 Mrd. DM. Eine 1979 abgeschlossene Materialhilfe hat einen Wert von 1,02 Mrd. DM. Zwischen November 1990 und Februar 1991 wurde im Zusammenhang mit dem Golfkrieg weiteres Überschußmaterial, z. T. aus Beständen der Bundeswehr, z. T. aus Beständen der ehemaligen NVA, im Wert von ca. 700 Mio. DM abgegeben.

Bei den Wertangaben für die Rüstungs- und Materialhilfen handelt es sich mit Ausnahme eines geringen Instandsetzungsanteils um Buchwerte.

11. Welche legalen Rüstungsgüter wurden seit dem Militärputsch 1980 in die Türkei exportiert (bitte jährliche Angaben und genaue Art der gelieferten Waffen)?

*) Die Summen enthalten Sonderzusagen von 110 Mio. DM (1990) bzw. 150 Mio. DM (1991) im Rahmen der Golfkrise

Der Bundesregierung stehen datenelektronisch abrufbare Unterlagen über die Werte der erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste erst ab 1985 zur Verfügung.

An den NATO-Bündnispartner Türkei werden Ausfuhrgenehmigungen für Waren des Abschnitts A der Ausfuhrliste wie folgt genehmigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Genehmigungswerte erfahrungsgemäß höher als die tatsächlichen Ausfuhrwerte ausfallen:

Jahr	Wert
1985	732 169 622 DM
1986	182 156 861 DM
1987	81 656 717 DM
1988	674 088 333 DM
1989	1 507 455 298 DM
1990	14 354 277 DM
1991 (Stand: 5. November 1991)	462 028 885 DM

Es handelt sich dabei um Rüstungsgüter aller Art im Sinn des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

Im Rahmen der Verteidigungshilfe, Rüstungssonderhilfe und Materialhilfe an die Türkei wurde u. a. geliefert:

- die maschinelle Ausstattung für den Aufbau
 - einer COBRA-Flugkörper-Lizenzfertigung,
 - einer Fertigungsstätte für den Lizenzbau von G3 und MG3,
 - einer Fertigungsstätte für Panzerketten,
 - von Fertigungsanlagen für die Herstellung von PzH M44- und M52-Baugruppen,
- zwei U-Boote der Klasse 209 und Lieferungen von Baugruppen für weitere fünf Boote,
- sieben Jaguar-Schnellboote,
- Lizenzen für die Herstellung von Dieselmotoren für KPz M48 und PzH M44/M52,
- Kampfpanzer Leopard I,
- Bergepanzer,
- MILAN-Abschußanlagen und -Flugkörper,
- Flugabwehrhandwaffen,
- Munition für Flugzeuge, Panzer und Artilleriegeschütze.

Die effektiven genehmigungspflichtigen Exporte im Sinne der Ausfuhrliste (Anlage AL der Außenwirtschaftsverordnung) können nicht angegeben werden, da diese Güter statistisch nicht gesondert erfaßt wurden.

12. Wie ist die Entwicklung der Polizeihilfe (Ausbildung, Beratung, Ausrüstung, Zusammenarbeit) der Bundesrepublik Deutschland für die Türkei seit dem Militärputsch 1980 (bitte jährliche Angaben)?

Wurden Polizeihunde an die Türkei geliefert oder ausgeliehen, wenn ja, wie viele und zu welchen Konditionen?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die „Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN, Drucksache 11/6213“ (Nr. 1, 3, 4 und 5) verwiesen. Seit der vorgenannten Antwort wurden drei Schnellboote nebst Ersatzteilen, optische Geräte sowie kriminaltechnische Kleingeräte im Wert von rd. 3,3 Mio. DM an die Türkei geliefert.

Das Bundeskriminalamt unterstützte die türkischen Rauschgiftbekämpfungsdienststellen aus eigenen Haushaltsmitteln mit Ausstattungshilfe im Wert von

DM 144 000 in 1990

DM 132 000 in 1991 (Stand 31. Oktober 1991).

Die gelieferten Ausrüstungsgegenstände befinden sich zum Teil im „Gerätepool“ der vom Bundeskriminalamt in die Türkei entsandten Rauschgiftverbindungsbeamten und werden nur bei Bedarf und zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

An Aus- und Fortbildungsmaßnahmen haben zwischenzeitlich stattgefunden:

- Informationspraktikum von 14 Offizieren der Generaldirektion für Sicherheit bei Polizeibehörden des Bundes und der Länder auf verschiedenen schutzpolizeilichen und kriminalpolizeilichen Arbeitsgebieten in der Zeit vom 3. bis 25. Juni 1991.
- Polizeiliche und seemännische Ausbildung von Bootsbesatzungen für die im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe gelieferten Schnellboote in der Zeit vom 10. bis 15. Dezember 1990 und vom 4. bis 22. März 1991.

Polizeihunde hat die Bundesregierung nicht an die Türkei geliefert und auch nicht ausgeliehen.

13. Trifft es zu, daß die deutsche Antiterror-Einheit GSG 9 1986 unter Leitung von Hauptmann Anselm Weygold zwei türkische Kommandoeinheiten zur Bekämpfung kurdischer „Separatisten“ ausgebildet hat?
 - a) Gab es ähnliche Ausbildungshilfen auch vor 1986?
 - b) Worin bestand die Ausbildungshilfe?
 - c) Wie viele GSG 9-Kräfte waren in welcher Form daran beteiligt?

Die Bekämpfung „kurdischer Separatisten“ gehört nicht zum Ausbildungsprogramm des Bundesgrenzschutzes. Die Frage wird daher verneint.

Zu a) und b)

Hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt der durch die Grenzschutzgruppe 9 den türkischen Sicherheitskräften gewährten Ausbildungsunterstützung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftlichen Fragen des Abgeordneten Lambinus, Drucksache 12/585 (Nr. 18, 19), verwiesen.

Zu c)

Die Ausbildung erfolgte weitgehend durch Eingliederung der türkischen Gäste in die ohnehin durchgeführte GSG 9-interne polizeiliche Aus- und Fortbildung. In diesen Fällen wurde kein zusätzliches Ausbildungspersonal benötigt. Ansonsten wurde angesichts der kleinen Ausbildungsgruppen jeweils ein Ausbilder bereitgestellt.

14. Wurde der türkische Geheimdienst durch bundesdeutsche Geheimdienste, Bundeskriminalamt oder Bundesamt für Verfassungsschutz mit Informationen und Daten über in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kurden und Türken versorgt?

Wenn ja, in welchem Zeitraum und über wie viele Personen erfolgte der Datenaustausch (bitte nach Jahren und Datensätzen, Dossiers etc. aufschlüsseln)?

Hinsichtlich des Datenaustausches bundesdeutscher Polizeibehörden und Nachrichtendienste mit ausländischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten sowie der Rechtsgrundlagen des Datenaustausches wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Kleine Anfrage – Drucksache 12/718 – vom 11. Juni 1991 verwiesen.

Einzelheiten einer Zusammenarbeit deutscher Nachrichtendienste mit türkischen Sicherheitsbehörden können aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich beantwortet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der erfragte Datenaustausch stattgefunden hat oder nicht. Die Bundesregierung unterrichtet hierüber nur die für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

Eine Zusammenarbeit zwischen dem türkischen Geheimdienst und dem Bundeskriminalamt findet nicht statt.

15. Wurden bundesdeutsche Sicherheitsbehörden mit Informationen und Daten von türkischen Sicherheitsbehörden über in der Bundesrepublik Deutschland lebende Kurden und Türken versorgt?

Wenn ja, in welchem Zeitraum, und über wie viele Personen erfolgte der Datenaustausch (bitte nach Jahren und Datensätzen, Dossiers etc. aufschlüsseln)?

Auf der Grundlage der IKPO/Interpol-Statuten findet ein Datenaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und Interpol Ankara u. a. im Rahmen eigener Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes sowie im Auftrag von Länderpolizeien statt.

Für die Nachrichtendienste wird auf die Frage 14 verwiesen.

16. In welcher Weise war die Bundesregierung bei der Abfassung des türkischen Antiterror-Gesetzes beteiligt?

Die Bundesregierung war an der Abfassung dieses türkischen Gesetzes nicht beteiligt.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, daß in der gesamten Türkei Gefängnisse nach bundesrepublikanischem „Vorbild“ gebaut bzw. umgerüstet werden?

Nein.

18. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, nach denen in Istanbul ein Gefängnis nach dem bundesrepublikanischen „Stammheimer Modell“ mit Hochsicherheitstrakt etc. geplant ist?
Wenn ja, welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hierüber, und ist sie an den Planungen beteiligt?

Nein.

19. Ist der Bundesregierung bekannt, daß immer mehr Kurden und Kurdinnen in diese umgebauten Gefängnisse außerhalb des Gebietes von Türkei-Kurdistan verlegt werden?

Häftlingsverlegungen, insbesondere in das Gefängnis von Eskisehir, sind der Bundesregierung bekanntgeworden.

Zur geographischen und ethnischen Herkunft der verlegten Häftlinge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die türkische Regierung hat angekündigt, das Hochsicherheitsgefängnis Eskisehir vorläufig zu schließen.

20. Teilt die Bundesregierung die Äußerung des deutschen Botschafters in einer Pressekonferenz vom 16. Juli 1991 in Ankara, daß die Türkei weitere Unterstützung bei der „Bekämpfung linksradikaler Gruppierungen“ erhalte?
Wie bewertet die Bundesregierung diese Aussage des Botschafters vor dem Hintergrund der Tage zuvor von türkischen Polizeieinheiten ermordeten Menschen in Istanbul und Ankara?

Botschafter Dr. Eickhoff hat am 16. August 1991 nach der Entführung und Freilassung zehn deutscher Touristen in der Südosttürkei ein Hintergrundgespräch mit türkischen Journalisten geführt.

Aufgrund einer ungenauen türkischen Agenturmeldung wurde Botschafter Dr. Eickhoff in der Presse falsch zitiert. Tatsächlich hat er erklärt, die Bundesregierung verurteile den PKK-Terrorismus scharf und sei bereit, ihren Beitrag zu dessen Bekämpfung zu leisten. Sie wolle bei der endgültigen Aufklärung des Entführungsfalles – gerade auch im Zusammenhang mit unzutreffenden Verdächtigungen – mit den türkischen Dienststellen zusammenarbeiten.

Im übrigen wird auf die Antwort von Staatsminister Helmut Schäfer vom 11. Oktober 1991 auf die Frage der Abgeordneten Uta Zapf (Drucksache 12/1338 vom 18. Oktober 1991) verwiesen.

21. Wie sieht die vom deutschen Botschafter versicherte Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland bei der „Bekämpfung linksradikaler Gruppierungen“ aus?

Siehe Antwort zu Frage 20.

22. Wer definiert von bundesdeutscher Seite, was in der Türkei eine „linksradikale Gruppierung“ ist?

Die Notwendigkeit einer einheitlichen Begriffsbildung innerhalb der Bundesregierung hat sich in dieser Frage bisher nicht ergeben. Die Frage, wer von deutscher Seite definiert, was in der Türkei eine „linksradikale Gruppierung“ ist, stellt sich daher nicht.

23. Ist der Bundesregierung bewußt, daß sie durch die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung mitverantwortlich gemacht werden kann für Folter, Verfolgung und Unterdrückung?

Die Bundesregierung weist den in der Frage enthaltenen Vorwurf zurück. Sämtlichen Maßnahmen der deutsch-türkischen Zusammenarbeit ist gemeinsam, daß sie auf die feste Verankerung dieses Landes im westlichen Staatensystem, die Stärkung seiner Demokratie und die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen abzielen. Die Bundesregierung ist der festen Überzeugung, daß nur dieser Weg geeignet ist, diejenigen Kräfte in der Türkei zu unterstützen, die sich in ihrem eigenen Land den gleichen Zielen und damit auch einer vollen Verwirklichung der Menschenrechte verpflichtet fühlen.

